Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewerkschaftliche Rundschau

ของของของของของ für die Schweiz ของของของของของ

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr. Für das Ausland Portozuschlag Postabonnement 20 Cts. mehr Redaktion: Sekrelariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern Telephon Bollwerk 3168 0 0 0 0 0 0 0 Postcheckkonto N° III 1366

o Druck und Administration: o Unionsdruckerei Bern ooo Monbijoustrasse 61 ooo

INHALTSVERZEICHNIS:	Seite	Seite
1. V. Konferenz der Vertreter der Gewerkschaftskartelle	und der	8. Volkswirtschaft
Gewerkschaftsverbände für die deutsche Schweiz	61	9. Sozialpolitik , . , , ,
2. Zum Wohnungsproblem	61	10. Arbeiterrecht
3. Die Entwicklung der Arbeitsgerichte in Deutschland.	61	11. Notizen
		12. Internationales
		13. Ausland
		14. Literatur
7. Aus Unternehmerverbänden	71	15. Kosten der Lebenshaltung

Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

V. Konferenz der Vertreter der Gewerkschaftskartelle und der Gewerkschaftsverbände für die deutsche Schweiz.

(Art. 10 der Statuten.)

Samstag den 19. und Sonntag den 20. Juni 1926 beginnend am 19. Juni, 20 Uhr

im Volkshaus, Basel

TRAKTANDEN:

1. Appell.

2. Mitteilungen.

- 3. Die Arbeitslosenversicherung auf lokalem und auf kantonalem Boden.
- 4. Stellung der lokalen und kantonalen Kartelle im Gewerkschaftsbund.
- 5. Die gewerkschaftliche Propaganda.
- 6. Sammeltätigkeit der Kartelle.
- 7. Verschiedenes.

Die angeschlossenen Organisationen sind eingeladen, Anträge zu dieser Konferenz, und zwar insbesondere für eventuelle weitere zu behandelnde Geschäfte bis zum 1. Juni dem Bundeskomitee einzureichen. Anträge, die bis dahin nicht vorliegen, können an der Konferenz nicht behandelt werden, wenn sie mit der vorliegenden Traktandenliste nicht im Zusammenhang stehen.

Das Vertretungsrecht an der Konferenz ist geordnet im Artikel 10 der Statuten, die wir zum Abdruck bringen:

« Das Bundeskomitee ist verpflichtet, zur Beratung von Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik, des Arbeiterversicherungswesens, zur Stellungnahme gegen Massnahmen von Behörden oder Unternehmerverbänden, durch die berech-

tigte Interessen der Arbeiter bedroht sind, Konferenzen einzuberufen.

An diese Konferenzen, die, wenn tunlich, für die deutsche und für die welsche Schweiz gesondert stattfinden, können alle eingeschriebenen Gewerkschaftskartelle Delegierte entsenden.

Die Zahl der Delegierten beträgt: einen für bis 2500 Mitglieder, zwei für 2500 bis 10,000 Mitglieder und drei für mehr als 10,000 Mitglieder.

Die Verbände haben Anrecht auf die Vertreterzahl nach Artikel 8, Alinea 2.

Die Beschlüsse dieser Konferenzen erlangen Gültigkeit, sofern nicht innert 14 Tagen nach der Publikation von dem Zentralvorstand eines Verbandes oder dem Vorstand eines Gewerkschaftskartells die Einrede der Nichtkompetenz erhoben wird.

In dem letztern Fall entscheidet der Gewerkschaftsausschuss respektive der Gewerkschaftskongress.

Die Delegationsspesen werden von den abordnenden Organisationen bezahlt.»

Die Organisationen sind eingeladen, ihre Delegierten bis 10. Juni auf den Formularen, die ihnen zu diesem Zweck zugestellt werden, anzumelden.

Mit freundlichem Genossengruss!

Das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.



Zum Wohnungsproblem.

Die vom Bundeskomitee eingesetzte Subkommission zur Wohnungsfrage kam zu den folgenden Erwägungen und Anträgen, die der bestehenden Arbeitsgemeinschaft als Material zur Prüfung und Erledigung unterbreitet werden sollen.